

Niederschrift
über die Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Argenthal
am 26.10.2020
in der Chur-Pfalz-Halle Argenthal

Öffentliche Sitzung

Sitzungsbeginn: 20.10 Uhr

Sitzungsende: 21.28 Uhr

Nichtöffentliche Sitzung

Teil 1

Teil 2

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr 21.29 Uhr

Sitzungsende: 20.09 Uhr 22.20 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Anwesend:

Ortsbürgermeister Hans-Werner Merg

1. Ortsbeigeordneter Heinz-Otto Kretzschmar

2. Ortsbeigeordneter Marc Thiele

Carsten Augustin

Siegfried Bengard

Wilfried Berg

Alexander Boos

Nico Friedrich

Petra Kaltner

Christopher Kauer

Heiko Kirschner

Matthias Klein

Volker Müller

Winfried Müller

Astrid Schneider-Lauff ab TOP 1 der öffentlichen Sitzung

Marcel Stollwerk

Sebastian Volkweis

Weitere Teilnehmer:

Frau Dämgen, Finanzabteilung, Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzungen
- 2) Beratung und Beschlussfassung einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)
- 3) Beratung und Beschlussfassung des Bauprogramms für den Ausbau der Ortsstraße „Im Wiesengrund“
- 4) Renovierungsarbeiten in der Chur-Pfalz-Halle; Zustimmung zu einer Eilentscheidung
- 5) Erstellung eines Baumkatasters
- 6) Standsicherheitsprüfung der Grabmale auf dem Friedhof
- 7) Verkehrsflächen an der Thiergartenstraße
- 8) Bedarfsermittlung zum Freischneiden von Wirtschaftswegen
- 9) Mitteilungen und Anfragen

Öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende Hans-Werner Merg eröffnet die öffentliche Sitzung um 20.10 Uhr und begrüßt alle Anwesenden und stellt gleichzeitig die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzungen

Die Niederschriften der letzten öffentlichen Sitzungen vom 24.08.2020 und 21.09.2020 sind allen zugänglich. Es bestehen keine Bedenken.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

Die Ortsgemeinde Argenthal ist verpflichtet Beiträge gemäß dem Kommunalabgabengesetz zu erheben.

Die Ausbaubeitragsatzung dient der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Um rechtliche Unwägbarkeiten ausschließen zu können, orientiert sich die Satzung an der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes, welche grundsätzlich rechtlichen Überprüfungen standhalten sollte.

Der Gemeindeanteil wird in § 5 der vorliegenden Satzung bestimmt. Das bedeutet, dass bei der Ermittlung der Beiträge ein Vorteil der Allgemeinheit (Gemeindeanteil) außer Ansatz bleibt, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist (Durchgangsverkehr). Dieser ergibt sich aus dem im Verhältnis von Anliegerverkehr zum Durchgangsverkehr der auszubauenden Verkehrsanlage.

Aus der Rechtsprechung ist der Gemeindeanteil unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu ermitteln. Es ergibt sich zusammenfassend nachfolgende Aufschlüsselung des Gemeindeanteils:

- 25 % bei geringem Durchgangs- aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
 - 35 % - 45 % bei erhöhtem Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
 - 55 % - 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr
 - 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs- aber nur wenig Anliegerverkehr
- Dabei steht der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu.

Die Ermittlung des Gemeindeanteils setzt weder eine Verkehrszählung noch die Ermittlung der Verkehrsfunktion durch einen Sachverständigen voraus. Vielmehr soll der Rat die zahlenmäßige Relation zuverlässig einschätzen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen den Gemeindeanteil auf 40 % in § 5 der Satzung festzulegen.

Die zu beschließende Satzung gilt für die gesamte Ortslage und muss bei der nächsten Straße nicht erneut beschlossen werden.

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Argenthal vom 26.10.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit – Anlage 1).

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 40 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34

BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die

höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 1. die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 2. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Es können auch mehrere Fälligkeitsraten festgesetzt werden.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13
Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

Gartenstraße (Flur 23, Nr. 43/2 und Flur 20 Nr. 1/21)	2023
Weihergasse (Flur 22, Nr. 127)	2023
Bitzweg (Flur 25, Nr. 46/8) teilweise	2029
Tannenstraße (Flur 23, Nr. 22/14 und 22/17)	2040

§ 14
Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 rückwirkend in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Argenthal über die Erhebung wiederkehrender Beiträge vom 27.03.2007 außer Kraft.

Argenthal, den 26.10.2020

-Siegel-

(Hans-Werner Merg)

Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Argenthal beschließt die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG).

Der Gemeindeanteil wird auf 40 % festgelegt.

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 17

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 17

Einstimmig beschlossen / abgelehnt

mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung des Bauprogramms für den Ausbau der Ortsstraße „Im Wiesengrund“

In der Ortsgemeinde Argenthal soll die Ortsstraße „Im Wiesengrund“ auf einem Teilstück ausgebaut werden. Bei diesem Ausbau handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme. Grundlage für die Beitragserhebung ist das Bauprogramm. Hierin wird die Ausbaumaßnahme beschrieben, deren Kosten später in den beitragsfähigen Aufwand fließen. Zur rechtssicheren Erhebung von Ausbaubeiträgen ist eine Beschlussfassung über das Bauprogramm erforderlich.

Das Bauprogramm ist als Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Bauprogramm zu.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 17

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 17

Einstimmig beschlossen / abgelehnt

mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Die Wasserleitungen und der Kanal werden laut Verbandsgemeindewerke Simmern-Rheinböllen in der gesamten Ausbaubereich erneuert. Ein Abstimmungsgespräch mit dem Fachbereich Bauen, Fachbereich Werke und dem Planer wird noch folgen. Die Ausschreibung soll zeitnah durchgeführt werden, um im Frühjahr 2021 mit der Ausbaumaßnahme beginnen zu können.

TOP 4

Renovierungsarbeiten in der Chur-Pfalz-Halle; Zustimmung zu einer Eilentscheidung

Die Deckenleuchten des Gesellschaftertraumes sollten ursprünglich nicht erneuert werden. Da der Ausbau der Leuchten nicht schadlos vollzogen werden konnte, wurden neue Deckenleuchten angeschafft. Die Firma ERN aus Simmern hat ein Angebot für 22 LED-Deckenleuchten eingereicht. Der Angebotspreis liegt bei 1.378,08 € netto. Die bisherigen Kosten der Sanierungsarbeiten des Gesellschaftertraumes liegen mit derzeit 10.427,00 Euro deutlich unter der Kostenschätzung. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Argenthal stimmt der Eilentscheidung zu.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 17

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 17

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	beschlossen / abgelehnt
<input type="checkbox"/>	mit Stimmenmehrheit	beschlossen / abgelehnt
	Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen	

Derzeit ist die zweite Klasse der Grundschule Argenthal, aufgrund der Corona Pandemie in den Gesellschaftsraum der Chur-Pfalz-Halle ausgelagert. Die Miete ist noch abschließend mit der Schulleitung zu verhandeln.

Top 5

Erstellung eines Baumkatasters

Die Ausschreibung für die Erstellung eines Baumkatasters zur Prüfung der Verkehrssicherheit wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen durchgeführt. Die Firma Baumtechnik Scherer aus Hargesheim ist günstigster Bieter. Für das zu erstellende Baumkataster wurden ca. 150 Bäume angemeldet.

Kosten:

Erstfassung 5,59 € pro Baum

Folgekontrolle 3,29 € pro Baum

TOP 6

Standsicherheitsprüfung der Grabmale auf dem Friedhof

Die Firma Becker & Weißbeck hat die Standsicherheitsprüfung der Grabmale auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Argenthal durchgeführt. Die Kosten belaufen sich auf 0,69 € pro Grabmal. Die Prüfung erfolgte im September 2020. Im Ergebnis ist nur ein Grabmal nicht verkehrssicher. Es handelt sich dabei um ein Kriegsgrabmal (Dimpfl) aus dem Jahr 1946. Aufgrund dieses besonderen Hintergrundes wird die Ortsgemeinde Argenthal die Kosten der Instandsetzung übernehmen. Ortsbürgermeister Merg hat hierzu bereits ein Angebot bei der Firma Neuheuser aus Simmern eingeholt. Der Angebotspreis liegt bei ca. 150,00 €.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 17
Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 17
 Einstimmig beschlossen / abgelehnt
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt
Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

TOP 7

Verkehrsflächen an der Thiergartenstraße

Die Verkehrsflächen vor dem Gasthaus „Alt“ in der Thiergartenstraße bietet sich zur Ausweisung von Parkplätzen an. Es ist noch ausreichend Platz für Fußgänger, auch wenn auf der gepflasterten Fläche ein Auto parkt. Eine Markierung muss durch die Ortsgemeinde erfolgen. Es könnten bis zu 3 PKWs auf der vorgesehenen Fläche parken. Ortsbürgermeister Merg wird sich mit der Verkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen diesbezüglich in Verbindung setzen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 17
Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 17
 Einstimmig beschlossen / abgelehnt
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt
Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

TOP 8)

Bedarfsermittlung zum Freischneiden von Wirtschaftswegen

- Weg zur Stierwiese
- Weitere Wirtschaftswege können beim Ortsbürgermeister gemeldet werden.

TOP 9

Verschiedenes/Mitteilungen/Anfragen

- a. Im Namen der Ortsgemeinde Argenthal beglückwünscht Ortsbürgermeister Hans-Werner Merg Ratsmitglied Wilfried Berg zur Ernennung zum Ökonomierat und zu der Auszeichnung mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz. Wilfried Berg hat von Wirtschaftsminister Volker Wissing in Namen von Ministerpräsidentin Malu Dreyer die Verdienstmedaille überreicht bekommen. Mit der Ernennung und dieser besonderen Auszeichnung wird Wilfried Berg für sein herausragendes berufsbezogenes und ehrenamtliches Engagement geehrt. Die Ehrung drückt die besondere Anerkennung für sein vieljähriges erfolgreiches ehrenamtliches Engagement zur Förderung des Berufsstandes und in der Kommunalpolitik aus.
- b. Das Gerüst am Bauhof für die Sanierung der Außenfassade ist bereits aufgestellt. Die Beauftragung wurde am 05.10.2020 durch den Bau- und Umweltausschuss einstimmig beschlossen. Günstigster Bieter ist die Firma Farbenhaus Baumgarten aus Argenthal.
- c. Der St. Martins Umzug wurde aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt. Die Bäckerei Dhein aus Argenthal wird dennoch Weckmänner spenden. Diese werden in der Kindertagesstätte und der Grundschule verteilt.

- d. Seit dem 01.07.2020 steht eine Spendenbox am Waldsee, da keine Eintrittsgelder mehr erhoben werden dürfen. Die Besucher haben den Waldsee gewürdigt und eine Summe in Höhe von 3.342,95 € gespendet.
- e. Die Miete für die Stellplätze auf dem Campingplatz wird vorerst nicht erhöht.
- f. Die Kriegsgräber-Sammlung fällt dieses Jahr aufgrund der Corona-Pandemie aus. Ortsbürgermeister Merg wird ein Spendenaufruf im Amtsblatt „Heimat Aktuell“ veröffentlichen.
- g. Die Friedhofsmauer wird Anfang des Jahres 2021 durch Herrmann Swinskars erneuert. Er ist Kurzfristig-Beschäftigter bei der Ortsgemeinde Argenthal.
- h. Als Name für die Grundschule Argenthal hat der Verbandsgemeinderat in seiner letzten Sitzung den Namen „**Grundschule am Waldsee**“ beschlossen.
- i. Es sind bislang keine Rückmeldungen für die Bildung des Jugendrats eingegangen.
- j. Ortsbürgermeister Merg wird sich um einen weiteren Blumenkübel als Barriere im Fußweg im Bereich des Bauhofs kümmern.
- k. Die Möglichkeit der Etablierung einer papierfreien, digitalen Ratsarbeit, basierend auf dem Rathausinformationssystem der Verbandsgemeindeverwaltung, wird Ortsbürgermeister Merg mit der Zentralabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen erörtern.

Vorsitzende/r:

Schriftführer/in:

(Name)

(Name)

Ortsbürgermeister/in

Ggf. Beigeordnete/r